

# **SATZUNG**

des Vereins *Pro Mönchweiler*

---

## **§ 1 Name, Sitz und Zweck**

- 1.1 Der Verein führt den Namen:  
Pro Mönchweiler
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Mönchweiler.
- 1.3 Der Verein wurde in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen.  
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- 1.4 Zweck des Vereins ist die Förderung einer gesunden Umwelt in Mönchweiler.

## **§ 2 Zweck des Vereins (Gemeinnützigkeit)**

1. Der Zweck des Vereins besteht darin, die Belastung der Umwelt mit Emission und Immission jeglicher Art, insbesondere durch eine geplante Feststoffkonditionierungsanlage und den Betrieb bestehender Anlagen möglichst gering zu halten oder ganz zu verhindern.
2. Dieser Satzungszweck wird hauptsächlich verwirklicht durch
  - 2.1. Aufklärung der Bevölkerung, durch Appelle an maßgeblichen Behörden, die Aktivierung politischer Kräfte und durch Zusammenarbeit mit ähnlichen Organisationen.
  - 2.2. Kontrolle und Beobachtung bestehender Emissionsquellen in Hinblick auf ordentliche und gesetzmäßige Führung und Einhaltung der Anlagen.
  - 2.3. Vorschläge und Auflagen darauf hinzuwirken, dass bei der Planung von emittierenden Anlagen die Belange des Natur- und Umweltschutzes vorrangig berücksichtigt werden, insbesondere durch Anwendung modernster Technologien.
  - 2.4. Planung und Durchführung von Aktionen, die das Umweltbewusstsein der Bevölkerung schärfen und unter anderem zu einem verantwortungsvollen Umgang mit dem Abfall anregen sollen – falls möglich durch Zusammenarbeit mit den für die Abfallbeseitigung zuständigen Behörden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Minderjährige haben die Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- 3.2 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod des Mitglieds;
  - b) durch freiwilligen Austritt;
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- 4.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- 4.3 Aufgrund eines Beschlusses des Vorstands kann ein Mitglied aus wichtigem Grund aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- 4.4 Vor dem Ausschluss ist der Betroffene schriftlich zu hören; über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen**

- 5.1 Der Erfüllung des Vereinszweckes dienen die Beiträge der Mitglieder, private Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand und die Erträge des Vereinsvermögens.
- 5.2 Die Erhebung einer Sonderumlage ist im Einzelfall bis zu einer Obergrenze von € 50,00 möglich
- 5.3 Über die Höhe der Beiträge, der Umlage und ihre Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 6 Organe des Vereins**

- 6.1 Die Organe des Vereins sind
- a) der Vorstand;
  - b) der Beirat
  - c) die Mitgliederversammlung.
- 6.2 Die Tätigkeit und Funktion dieser Organe wird nachfolgend näher geregelt.

## **§ 7 Der Vorstand**

7.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

7.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

## **§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstands**

8.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

8.2 Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
- b) Einberufung der Mitgliederversammlungen;
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;

## **§ 9 Amtsdauer der Vorstands- und Beiratsmitglieder**

9.1 Die Vorstands- und Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands und des Beirats im Amt.

9.2 Alle zu wählenden Organmitglieder sind einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

9.3 Scheidet ein Mitglied des Vorstands oder des Beirats während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

## **§10 Beschlussfassung des Vorstands**

10.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von drei Tagen einzuberufen sind.

10.2 Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren, sowie vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§11 Der Beirat**

11.1 Der Beirat besteht aus 6 Mitgliedern.

11.2 Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.

## **§12 Mitgliederversammlung**

- 12.1 Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung obliegt dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied.
- 12.2 Die Mitgliederversammlung wird mit Tagesordnung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch ein Vorstandsmitglied einberufen.
- 12.3 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Wahlen der Vorstands- und sonstigen Organmitglieder;
  - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden;
  - c) Entgegennahme der ordnungsgemäß geprüften Jahresrechnung;
  - d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
  - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins;
- 12.4 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 12.5 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 12.6 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über spätere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§13 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- 13.1 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 13.2 Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

## **§14 Auflösung des Vereins**

- 14.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 14.2 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind sämtliche Vorstandsmitglieder die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereins.
- 14.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Mönchweiler, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Für die Satzungsänderung:

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 07.11.2016 geändert.

Mönchweiler, den 07.11.2016

Lothar Josef

1. Vorstand

Berthold Käfer

2. Vorstand